

Fall 11: Lösung

Teil 1: Ansprüche des A gegen C

I. Auf Herausgabe des Rings

1. Herausgabeanspruch nach § 985 BGB

A war zwar ursprünglich Eigentümer, er hat jedoch sein Eigentum durch die Verfügung des B an C verloren. C hat gem. §§ 929 S.1, 932 I 1 BGB gutgläubig Eigentum erworben.

2. Herausgabeanspruch nach §§ 869, 861 BGB

Gem. §§ 869, 861 BGB hat der frühere mittelbare Besitzer (A) gegen den fehlerhaften Besitzer einen Besitzherausgabeanspruch, wenn dem unmittelbaren Besitzer (B) die Sache durch verbotene Eigenmacht (§ 858 I BGB) entzogen wurde. B hat die Sache freiwillig an C weitergegeben, so dass keine verbotene Eigenmacht des C vorliegt. Ein Anspruch des A gegen C aus §§ 869, 861 BGB besteht demnach nicht.

3. Herausgabeanspruch nach § 1007 BGB

Ein Anspruch aus § 1007 I BGB scheidet, weil C beim Erwerb des Besitzes gutgläubig war. Auch ein Anspruch aus Abs.2 besteht nicht, da A freiwillig den Besitz aufgegeben hat.

4. Herausgabeanspruch nach § 812 I 1, 1.Alt. BGB

a) Etwas erlangt

C hat von B etwas, nämlich Eigentum und Besitz an dem Ring erlangt.

b) Durch Leistung

Wer an wen leistet, ist grundsätzlich nach den Vorstellungen aller Parteien zu bestimmen. Dabei ist unter Umständen zwischen dem Willen und der Schutzwürdigkeit der Parteien abzuwägen. I.d.R. ist aber die Vorstellung des Empfängers maßgebend, sofern dessen Vorstellung mit der, analog §§ 133, 157 BGB zu ermittelnden Vorstellung eines verständigen Empfängers übereinstimmt (h.M.). Demnach konnte C davon ausgehen, dass er den Ring aufgrund des zwischen B und ihm bestehenden Kaufvertrags, allein durch eine Leistung des B erwirbt. C ist, mangels einer Leistung des A, diesem nicht nach § 812 I 1, 1.Alt. BGB verpflichtet.

5. Herausgabeanspruch nach § 816 I 1 BGB

Nota bene: Die Prüfung der speziell geregelten Fälle der Eingriffskondiktion (§§ 816 I 1, 2, II, 822 BGB) geht der Prüfung des § 812 I 1, 2. Alt. BGB vor.

Der Anspruch aus § 816 I 1 BGB richtet sich nur gegen den nichtberechtigten Verfügenden, also allenfalls gegen B. Ein Anspruch des A gegen C aus § 816 I 1 BGB besteht nicht.

6. Herausgabeanspruch nach § 816 I 2 BGB

Ein Anspruch des A gegen C aus § 816 I 2 BGB scheidet ebenfalls aus, da C den Ring nicht unentgeltlich erlangt hat.

Nach h.M. ist hier der rechtsgrundlose Erwerber nicht mit dem unentgeltlichen Erwerber gleichzustellen.

7. Herausgabeanspruch nach § 822 BGB

§ 822 BGB gibt dem Bereicherungsgläubiger einen Anspruch gegen einen Dritten, der die Sache unentgeltlich vom Bereicherungsschuldner erlangt hat.

Es besteht aber weder ein Bereicherungsanspruch gegen B, da B bis zum Verkauf des Rings nicht bereichert war, noch hat C die Sache unentgeltlich erlangt.

8. Herausgabeanspruch nach § 812 I 1, 2. Alt. BGB

C hat den Ring durch Leistung des B erworben. C ist deshalb allenfalls im Verhältnis zu B zum Bereicherungsausgleich verpflichtet. Die Eingriffskondiktion tritt insoweit hinter der Leistungskondiktion zurück (*Subsidiarität der Eingriffskondiktion*).

II. A gegen C auf Schadensersatz in Höhe von 1.000 €

1. Schadensersatz aus §§ 989, 990 I BGB und §§ 992, 823 I BGB

Aufgrund der systematischen Stellung der §§ 987 ff. BGB nach § 985 BGB bestehen Ansprüche des A aus seinem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV) gegen C nur, wenn C zur Herausgabe der Sache aufgrund des Eigentums von A (aus § 985 BGB) verpflichtet ist (sog. „*Vindikationslage*“).

C ist aber selbst Eigentümer der Sache (geworden). Weiterhin ist C gutgläubiger Eigenbesitzer und hat sich den Besitz weder durch verbotene Eigenmacht noch durch eine Straftat verschafft (vgl. § 992 BGB). Daher scheidet der Anspruch aus.

2. Schadensersatz aus § 823 I BGB

Der gutgläubige Erwerb vom Nichtberechtigten stellt keine Eigentumsverletzung dar, da § 932 BGB diesen Erwerb gerade ermöglicht. (*Nota bene: der*

gutgläubige Erwerb stellt zudem auch einen Rechtsgrund zum Behaltendürfen ggb. dem ursprünglichen Eigentümer dar.)

Teil 2: Ansprüche des A gegen B

I. auf Herausgabe des Erlöses in Höhe von 1.500 €.

1. aus §§ 695, 285, 280 I, III, 283 BGB

A könnte gegen B einen Anspruch wegen dessen Unvermögen zur Erfüllung des Rückgabeanspruchs aus § 695 BGB haben.

- a) Fraglich ist, ob zwischen A und B ein Verwahrungsvertrag oder ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis besteht. Durch Auslegung, §§ 133, 157 ergibt sich, dass aufgrund des hohen Werts der Sachen ein Vertrag geschlossen wurde.
 - b) Durch die Eigentumsübertragung an C ist dem B die Erfüllung seiner Rückgabepflicht nachträglich unmöglich geworden (§ 275 BGB).
 - c) B ist deshalb dem A nach § 285 BGB zur Herausgabe des sog. "stellvertretenden commodum" verpflichtet. Darunter fasst die h.M. den gesamten Veräußerungserlös (*commodum ex negatione*), auch soweit er den Sachwert (*commodum ex re*) übersteigt. Letzteres ergibt sich daraus, dass dieser Mehrwert, ebenso wie die unmöglich gewordenen Leistung, eher dem Gläubiger als dem Schuldner zusteht.
 - d) Hier kann der Schuldner das erlangte Geld nicht mehr herausgeben, da er es zur Schuldentilgung verwendet hat. Die Herausgabe des Erlangten ist dem Schuldner unmöglich geworden. Soweit der Schuldner die Unmöglichkeit der Herausgabe des Erlangten zu vertreten hat, ist er zum Wertersatz verpflichtet. (*Nota bene: das Prinzip der unbegrenzten Haftung für Geldschulden kommt hier nicht zum Tragen, da es sich ursprünglich um einen Herausgabeanspruch, nicht um einen Geldanspruch handelt*).
- aa) Begründet wird dies zum Teil mit einer entsprechenden Anwendung des § 818 II BGB (so RGRK-Alff § 281 (a.F. = § 285 nF) Rn. 2).
 - bb) Andere stellen auf einen Schadensersatzanspruch für die Verletzung der Surrogatherausgabepflicht (aus § 285 BGB) ab (vgl. etwa MünchKomm.-Ernst § 285 Rn. 29). Danach kommt hier ein Anspruch aus §§ 280 I, III, 283 BGB in Frage.
 - **Schuldverhältnis:** Der Verwahrungsvertrag bildet das zugrunde liegende Schuldverhältnis.
 - **Pflichtverletzung:** B hat durch das Verwenden des Geldes zur Schuldentilgung den auf dem Verwahrungsvertrag beruhenden Anspruch auf Herausgabe des empfangenen Gegenstandes unmöglich gemacht.
 - **Vertretenmüssen:** Diese Pflichtverletzung muss B auch zu vertreten haben. Maßstab ist dabei der Verschuldensmaßstab für die

ursprüngliche Verpflichtung geltende, an deren Stelle der Anspruch aus § 285 BGB getreten ist, also der Verschuldensmaßstab des Rückgabeanspruchs aus § 695 BGB. Hier hat B vorsätzlich gehandelt.

- **Art des Schadensersatzes/Kausalität:** Es handelt sich um einen Schadensersatzanspruch statt der Leistung, da der Schaden auf dem endgültigen Ausbleiben der Leistung (Herausgabe des Erlangten) beruht. (Hätte B im letztmöglichen Zeitpunkt – hier der juristischen Sekunde vor Unmöglichkeit des Herausgabeanspruchs – den Ring pflichtgemäß herausgegeben, wäre der Schaden nicht entstanden). Durch die Pflichtverletzung ist dem A ein Schaden in Höhe von 1500,- € (Ausbleiben des Surrogatsanspruchs aus § 285 BGB) entstanden.

Ergebnis: B ist dem A nach §§ 695, 285, 280 I, III, 283 BGB zum Ersatz der 1.500 € verpflichtet.

2. aus §§ 667, 681 S. 2, 687 II 1 BGB

- a) Die Veräußerung des Rings stellt eine sog. angemessene Eigengeschäftsführung i.S. des § 687 II BGB dar. B hat durch den Verkauf und die Verfügung ein objektiv fremdes Geschäft als eigenes geführt. Nach §§ 681 S. 2, 667 BGB hat B deshalb den Verkaufserlös herauszugeben.
- b) Eigene Aufwendungen hat B nicht gehabt; daher kommt eine Aufrechnung des B mit einem Anspruch aus §§ 687 II 2, 684, 818 ff. (§ 818 III BGB beachten!) nicht in Betracht.

Ergebnis: A kann von B aus §§ 667, 681 S. 2, 687 II 1 BGB 1.500 € herausverlangen.

3. aus § 816 I 1 BGB

a) Tatbestand

B hat als Nichtberechtigter entgeltlich über das Eigentum des A verfügt. Diese Verfügung war aufgrund des gutgläubigen Erwerbs von C (§§ 929 S.1, 932 BGB) gegenüber A wirksam. Die Voraussetzungen des § 816 I 1 BGB liegen mithin vor.

b) Rechtsfolge

- aa) B ist somit zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet.

Fraglich ist aber, was B erlangt hat.

- Nach h.M. richtet sich der Herausgabeanspruch bei der Eingriffskondition zwar an sich nur auf *Wertersatz*, bei § 816 I 1 BGB sei aber eine Ausnahme zu machen: den den Wert übersteigenden Gewinn dürfe der Bereicherungsgläubiger abschöpfen.
- Eine andere Auffassung gibt dem A über § 816 I 1 BGB dagegen

nur den Wertersatz, da der Gewinn nur auf der Tüchtigkeit des B beruhe und das Bereicherungsrecht eben nur dem Vermögensausgleich diene.

- Der h.M. ist zu folgen. Maßgeblich ist die folgende Überlegung: Das Recht, die Sache gewinnbringend zu verwerten, steht nur dem Eigentümer zu. Der unberechtigt Verfügende soll nicht über § 816 I 1 BGB privilegiert werden, indem er den den Sachwert übersteigenden Veräußerungserlös behalten darf.
- bb) B hat den Geldbetrag ausgegeben. Er ist deshalb nach § 818 II BGB zum Ersatz des objektiven Werts des Erlangten in Geld verpflichtet (= objektive Bereicherung).
- cc) Nach § 818 III BGB ist aber die Herausgabepflicht des B ausgeschlossen, soweit er subjektiv nicht mehr bereichert ist.
- Hierbei sind einerseits bestimmte Nachteile als Vermögensminderung abzuziehen, andererseits durch den Bereicherungs Vorgang erlangte Vorteile als Vermögensmehrung zu berücksichtigen. Ergibt dieser Vergleich einen Überschuss der Aktiv- über die Passivposten (Saldo), so ist in diesem Umfang ein Bereicherungsanspruch gegen B gegeben.
 - Durch die Bezahlung seiner Schulden hat sich B eigene Aufwendungen erspart; er ist insoweit bereichert. Andererseits sind nach h.M. alle Nachteile bereicherungs mindernd zu berücksichtigen, die auf dem rechtsgrundlosen Erwerb beruhen (= subjektive Bereicherung). Solche Kosten (z.B. für ein Zeitungsinserat) sind bei B aber nicht angefallen.
 - Zudem ist die Anwendung des § 818 III BGB ausgeschlossen, da B beim Empfang des Geldbetrags bösgläubig war, § 819 I, 1.Alt. BGB.

Ergebnis: B hat dem A die gesamten 1.500 € herauszugeben. Dieser Betrag ist von B seit Erhalt gem. §§ 818 IV, 291, 288 I BGB in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

II. A gegen B auf Schadensersatz in Höhe von 1.000 € aus

1. Schadensersatz aus § 695 BGB i.V.m. §§ 280 I, III, 283 BGB

Wie festgestellt, ist dem B seine Rückgabepflicht aus dem Verwahrungsvertrag nachträglich subjektiv unmöglich geworden. Diesen Umstand hat B nach §§ 276, 690, 277 BGB zu vertreten, da er vorsätzlich gehandelt hat. Er ist deshalb zum Schadensersatz in Höhe von 1.000 € (vgl. § 251 I, 1.Alt. BGB) verpflichtet.

2. Schadensersatz aus §§ 678, 687 II BGB

Aufgrund der von B angemaßten Geschäftsführung (s.o.) haftet er nach § 678 BGB auch auf Schadensersatz in Höhe von 1.000 € (vgl. § 251 I, 1.Alt. BGB).

3. Schadensersatz aus §§ 989, 990 I BGB

Fraglich ist, ob zwischen B und A eine *Vindikationslage* bestand, da B zumindest anfänglich gegenüber A zum Besitz berechtigt war.

Es fragt sich aber, ob B in dem Augenblick als er den Ring im eigenen Namen verkaufte zum unrechtmäßigen Besitzer wurde. Er hat nämlich damit die Grenzen seines Besitzrechts überschritten. Somit könnte sich der berechtigte Besitz in einen unberechtigten gewandelt haben. §§ 987 ff. BGB wären dann anwendbar.

- a) Nach einer Auffassung sollen §§ 987 ff. BGB auf solche Fälle Anwendung finden. Der sein Besitzrecht überschreitende Besitzer, der sich „zum Eigenbesitzer aufschwingt“, verdiene keinen Schutz.
- b) Dagegen wendet sich zu Recht die wohl überwiegend vertretene Auffassung welche für die Anwendbarkeit der §§ 987 ff. BGB kein praktisches Bedürfnis sieht. A ist, wie gesehen, ausreichend durch vertragliche Ansprüche geschützt. Auch ist es nicht einzusehen, wieso die Umwandlung von Fremd- in Eigenbesitz die "Rechtmäßigkeit" des Besitzes berühren soll.

Ergebnis: A hat gegen B kein Anspruch aus den §§ 989, 990 I BGB.

4. Schadensersatz aus §§ 823 I, II i.V.m. 246 StGB und § 826 BGB

- a) Mit der Veräußerung und Eigentumsverschaffung an C hat B den Tatbestand des § 823 I BGB erfüllt.
- b) Gleichzeitig hat sich B einer Unterschlagung (§ 246 StGB) strafbar gemacht. Diese Strafvorschrift ist Schutzgesetz i.S. § 823 II BGB.
- c) Schließlich hat B durch die Unterschlagung eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung des A begangen. Daher ist auch der Tatbestand des § 826 BGB erfüllt.

Ergebnis: B haftet auch nach diesen Vorschriften auf Schadensersatz in Höhe von 1000 € (vgl. § 251 I, 1.Alt. BGB).

Nota bene: Obwohl hier mehrere Ansprüche des A gegen B bestehen, kann A selbstverständlich nur insgesamt 1.500 € von B verlangen.